Gebührentarif des Staatsarchivs

Entwurf des Departementes des Innern vom 21. August 2018

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 25 des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung vom 19. April 2011¹ als Tarif:²

I.

Art. 1 Fotokopien und Scans

- ¹ Das Staatsarchiv erhebt Gebühren für:
- a) von Archivpersonal erstellte Fotokopien und Scans von Archivgut, je Seite Fr. 1.00;
- b) von Kundinnen und Kunden erstellte Fotokopien und Scans von Bibliotheksgut, je Seite Fr. 0.20, ausgenommen bei Verwendung eines eigenen Geräts;
- c) Rückkopien aus Mikrofilmen, je Kopie Fr. 0.20.
- ² Die Versandkostenpauschalen betragen:
- a) für Zustellungen im Inland Fr. 5.00;
- b) für Zustellungen ins Ausland Fr. 10.00.

Art. 2 Qualitätsreproduktionen

- ¹ Das Staatsarchiv erhebt folgende Gebühren für Qualitätsreproduktionen durch den fototechnischen Dienst:
- a) Bilddateien, je Bilddokument und Versand aus digitalem Langzeitarchiv Fr. 20.00;
- b) Spezialreproduktionen auf Wunsch der Kundin oder des Kunden Fr. 40.00.

Art. 3 Beratungen

- ¹ Das Staatsarchiv erhebt Gebühren für:
- a) Beratungen vor Ort und telefonische Beratungen von mehr als 1 Stunde, je angebrochene 30 Minuten Fr. 60.00;
- schriftliche Beratungen mit einem Aufwand von mehr als 1 Stunde, je angebrochene 30 Minuten Fr. 80.00.

RR-232_RRB_2018_524_2_jt_0608 1/2

² Für die Speicherung auf USB-Speicherstick und dessen Aushändigung wird ein Zuschlag von Fr. 10.00 erhoben.

¹ sGS 147.1.

² Abgekürzt GTStA.

Art. 4 Wiederbeschaffung von Dokumenten

¹ Das Staatsarchiv erhebt für die Wiederbeschaffung von amtlichen Dokumenten für Private oder die Bereitstellung von Grundlagen für die Wiederbeschaffung eine Grundgebühr von Fr. 10.00.

² Als Zuschlag werden erhoben:

- a) für den Rechercheaufwand von weniger als 1 Stunde Fr. 20.00;
- b) für den Rechercheaufwand von mehr als 1 Stunde je angebrochene 30 Minuten Fr. 10.00.

Art. 5 Archivführungen

¹ Das Staatsarchiv erhebt für Archivführungen in Gruppen eine Gebühr von Fr. 70.00 je mitwirkende Archivmitarbeiterin oder mitwirkenden Archivmitarbeiter.

² Archivführungen für Mitarbeitende von öffentlichen Organen nach Art. 1 Bst. a des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung vom 19. April 2011³, für Studierende von Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen, einschliesslich Dozentinnen und Dozenten, sowie für Schülerinnen und Schüler von Volks-, Mittel- und Berufsschulen, einschliesslich Lehrpersonen, sind gebührenfrei.

Art. 6 Verzicht auf Gebührenerhebung

¹ Von öffentlichen Organen nach Art. 1 Bst. a des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung vom 19. April 2011⁴ werden keine Gebühren erhoben, wenn sie Leistungen des Staatsarchivs zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe beanspruchen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung von Erlassen]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

³ sGS 147.1.

⁴ sGS 147.1.